

Friedhofsgemeinde Aeschi

Reglement

über das Bestattungs- und Friedhofswesen der Friedhofsgemeinde Aeschi



Friedhofsgemeinde Aeschi

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines und Organisation.....	4
§1	Allgemeines.....	4
§2	Organisation.....	4
§3	Friedhofskommission	4
II.	Bestattungsordnung	5
§4	Anmeldung.....	5
§5	Bestattung auswärtiger Personen.....	5
§6	Bestattungszeiten.....	5
III.	Friedhofordnung	5
§7	Öffnungszeiten der Aufbahrungshalle für Besucher	5
§8	Verbote	5
§9	Verstösse	6
§10	Haftung	6
IV.	Grabstätten.....	6
§11	Arten	6
§12	Ausmasse der Gräber	6
§13	Ausmasse Grabplatten und Grabeinfassungen	7
§14	Material Grabeinfassungen	7
§15	Grabanordnung	7
§16	Erdbestattungsgräber.....	7
§17	Urnengräber.....	7
§18	Gemeinschaftsgrab	7
§19	Grabesruhe	7
§20	Aufhebung von Grabstätten.....	8
§21	Exhumierung.....	8
V.	Grabmäler	8
§22	Grundsatz	8
§23	Abmessung der Grabsteine.....	8
§24	Bewilligungspflicht für Grabsteine.....	8
§25	Setzen der Grabsteine	8
§26	Unterhalt Grabsteine	9
§27	Beschriftungen beim Gemeinschaftsgrab	9
§28	Verfügungsrecht.....	9
VI.	Anpflanzungen und Unterhalt der Grabstätten	9



Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen

Friedhofsgemeinde Aeschi

§29	Bepflanzung der Gräber	9
§30	Grabunterhalt	9
§31	Weiterer Grabschmuck beim Gemeinschaftsgrab	9
VII.	Kosten	10
§32	Kosten für die Bestattung	10
VIII.	Schlussbestimmungen.....	10
§33	Rechtspflege	10
§34	Übergeordnetes Recht	10
§35	Fehlende Regelungen	10
§36	Inkrafttreten und Aufhebung des bisherigen Reglements	10
Anhang 1: Kosten für Bestattungen Friedhof Aeschi		12



Friedhofsgemeinde Aeschi

Die Gemeindeversammlungen der Einwohnergemeinden Aeschi, Bolken, Etziken, Drei Höfe und Hüniken

- gestützt auf § 146 Abs. 1 lit. d Sozialgesetz vom 31. Januar 2007¹ und
§ 56 Abs. 1 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992² -

beschliessen:

Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen:

I. Allgemeines und Organisation

§1 Allgemeines

1. Die Einwohnergemeinden Aeschi, Bolken, Drei Höfe, Etziken und Hüniken haben sich zum Betrieb und Unterhalt eines gemeinsamen Friedhofes in Aeschi mittels öffentlich-rechtlichem Vertrag nach dem Leitgemeindemodell zur «Friedhofsgemeinde Aeschi» zusammengeschlossen.
2. Soweit im Reglement der Begriff «Vertragsgemeinde» verwendet wird, betrifft dies für die Einwohnergemeinde Drei Höfe nur den Ortsteil Winistorf.
3. Dieses Reglement regelt das Bestattungs- und Friedhofswesen der Friedhofsgemeinde Aeschi.

§2 Organisation

1. Für den Betrieb, den Unterhalt, die Instandhaltung und die Bepflanzung der Friedhofanlage und der Aufbahrungshalle ist die Friedhofskommission zuständig.
2. Die Aufgaben und Kompetenzen der Friedhofskommission sind im öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen den Vertragsgemeinden gemäss §1 Absatz 1 geregelt.

§3 Friedhofskommission

1. Die Friedhofskommission besteht aus 5 stimmberechtigten Mitgliedern, je ein Vertreter aus den Vertragsgemeinden.
2. Die Friedhofskommission konstituiert sich selbst. Sie bestimmt eine Präsidentin/einen Präsidenten, eine Vizepräsidentin/einen Vizepräsidenten sowie eine Aktuarin/einen Aktuar.
3. Die röm. Kath. Kirchgemeinde Aeschi ist zusätzlich mit zwei Mitgliedern mit beratender Stimme in der Friedhofskommission vertreten.

¹ BGS 831.1; SG

² BGS 131.1; GG



II. Bestattungsordnung

§4 Anmeldung

1. Jede Bestattung und Aufbahrung auf dem Friedhof Aeschi ist von den Angehörigen oder der Bestattungsunternehmung unverzüglich der Anmeldestelle (Friedhofgärtner) zu melden.
2. Die Anmeldestelle erfasst die Daten der verstorbenen Person im dafür vorgesehenen Formular und stellt sicher, dass die Bestätigung des Zivilstandsamtes über die erfolgte Anmeldung des Todesfalles sowie eine ärztliche Todesbescheinigung mit dem Vermerk über die Freigabe zur Bestattung (natürlicher Todesfall) vorhanden ist.
3. Für die kirchliche Abdankung haben sich die Angehörigen mit dem zuständigen Pfarramt abzusprechen.

§5 Bestattung auswärtiger Personen

1. Auf begründetes Gesuch hin und gegen Übernahme der Kosten gemäss Anhang 1 können Verstorbene ohne Wohnsitz in einer Vertragsgemeinde auf dem Friedhof Aeschi aufgebahrt und bestattet werden.
2. Für die Behandlung der Gesuche ist die Friedhofkommission zuständig. Sie kann die Kompetenz zur Genehmigung der Gesuche an die Präsidentin/den Präsidenten der Friedhofkommission delegieren.

§6 Bestattungszeiten

Diese werden wie folgt festgelegt:

Montag- Samstag 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr

III. Friedhofordnung

§7 Öffnungszeiten der Aufbahrungshalle für Besucher

Bei Aufbahrungen ist die Aufbahrungshalle für Besucher an allen Tagen von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr geöffnet.

§8 Verbote

Einer Übertretung des Friedhofsreglements macht sich schuldig:

- a) Wer die Friedhofanlagen, Grabsteine, Pflanzungen, Bäume, Sträucher etc. beschädigt und verunreinigt;
- b) Wer sich Blumen und andere Gegenstände rechtswidrig aneignet;
- c) Wer durch ungebührliches Benehmen, spielen, lärmern usw. die Friedhofsruhe stört;
- d) Wer das Friedhofareal befährt. Ausgenommen sind Nutzfahrzeuge der Gärtner, der Grabsteinlieferanten, der Steinhauer und der Bestattungsunternehmungen;
- e) Wer Hunde in der Friedhofanlage nicht an der Leine führt;
- f) Wer die Abfallkörbe und Mulden für anderweitige Abfallentsorgung missbraucht.



§9 Verstösse

Verstösse gegen dieses Reglement werden durch die Friedhofskommission beim Friedensrichter der Einwohnergemeinde Aeschi (Standort Aeschi) zur Anzeige gebracht. Widerhandlungen werden mit einer Busse bzw. Ersatzfreiheitsstrafen in friedensrichterlicher Kompetenz bestraft, soweit nicht weitergehende Strafbestimmungen des eidgenössischen und des kantonalen Strafrechtes Anwendung finden.

§10 Haftung

1. Die Friedhofsgemeinde sowie die Vertragsgemeinden haften nicht für die Folgen von Naturereignissen, Witterungs- und Wildtierschäden sowie für Beschädigungen und Entwendungen der auf den Gräbern befindlichen Gegenstände, einschliesslich Pflanzen und Grabmäler. Ebenso haften sie nicht für Schäden, welche auf Grabsenkungen oder auf ungenügenden Unterhalt durch die Angehörigen zurückzuführen sind. Dementsprechend leisten sie keinen Ersatz, wenn Grabstätten beschädigt werden.
2. Für die Bereinigung der Schäden und der damit verbundenen Kosten sind die Angehörigen zuständig.
3. Vorbehalten bleibt die gesetzliche Haftung nach dem Verantwortlichkeitsgesetz vom 26. Juni 1966³.

IV. Grabstätten

§11 Arten

1. Es bestehen die folgenden Arten von Grabstätten:
 - a) Erdbestattungsgräber (Reihengräber)
 - b) Urnengräber (Reihengräber)
 - c) Kindergräber (Reihengräber) für Kinder unter 10 Jahren
 - d) Gemeinschaftsgräber
2. Im alten Gemeinschaftsgrab (Beerdigungen bis 20.08.2017) dürfen keine Beisetzungen mehr vorgenommen werden.

§12 Ausmasse der Gräber

	Länge in cm	Breite in cm	Tiefe in cm
Erdbestattungsgräber	180	65	160
Urnengräber	95	65	80
Kindergräber (bis 10 Jahre)	90	50	140
Gemeinschaftsgräber			80

³ BGS 124.21; VG



Friedhofsgemeinde Aeschi

§13 Ausmasse Grabplatten und Grabeinfassungen

1. Grabplatten und Grabeinfassungen müssen die folgenden Abmessungen aufweisen:

	Länge in cm	Breite in cm	Höhe in cm
Erdbestattungsgräber	120	max. 65	15
Urnengräber	80	max. 65	15

2. Die Höhe der Grabplatten und Grabeinfassungen wird ab Niveau Boden bis zur Oberkante der Platte oder Einfassung gemessen.

§14 Material Grabeinfassungen

Erdbestattungsgräber	Stein-Einfassung in Zement oder Naturstein
Urnengräber	ohne Einfassung
Kindergräber (bis 10 Jahre)	Stein-Einfassung in Zement oder Naturstein

§15 Grabanordnung

1. Die Gräber sind ohne Ausnahme in fortlaufenden Reihen nach Anordnung der Friedhofskommission anzulegen.
2. Für die Urnenbestattungen wird ein separates Feld zugeteilt.

§16 Erdbestattungsgräber

In Erdbestattungsgräbern darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Die nachträgliche Beisetzung einer oder weiterer Urnen sind bis 15 Jahre nach der Erdbestattung erlaubt.

§17 Urnengräber

In Urnengräbern dürfen bis 15 Jahre nach der ersten Beisetzung weitere Urnen beigefügt werden.

§18 Gemeinschaftsgrab

1. Im Gemeinschaftsgrab dürfen nur leicht abbaubare, verrottbare Urnen verwendet werden.
2. Der Urnenstandort wird nicht markiert. Der Friedhofgärtner führt jedoch einen Standortplan, der vertraulich ist und nicht eingesehen werden kann.

§19 Grabesruhe

1. Diese beträgt bei Erdbestattungsgräbern mindestens 25 Jahre. Werden zusätzliche Urnen beigesetzt, so gilt die Erdbestattung als Zeitpunkt des Fristbeginns der 25 Jahre.
2. Bei Urnengräbern beträgt die Grabesruhe mindestens 20 Jahre. Werden zusätzliche Urnen beigesetzt, so gilt die erste Urnenbeisetzung als Zeitpunkt des Fristbeginns der 20 Jahre.



Friedhofsgemeinde Aeschi

§20 Aufhebung von Grabstätten

1. Die Friedhofskommission kann nach Ablauf der Ruhezeit und nach vorgängiger Bekanntgabe im amtlichen Anzeiger, Gräberreihen und Gräberfelder wegräumen lassen.
2. Die Friedhofskommission bestimmt eine angemessene Frist für das Entfernen des Grabsteines und des Grabschmuckes.
3. Die Entfernung erfolgt zu Lasten der Angehörigen.
4. Über nicht innerhalb der festgesetzten Frist entfernte Grabsteine und Grabschmuck verfügt die Friedhofskommission.

§21 Exhumierung

Eine Exhumierung darf nur mit Bewilligung der Friedhofskommission erfolgen.

V. Grabmäler

§22 Grundsatz

Auf allen Grabstätten muss ein Grabstein errichtet werden. Angebrachte Grabplatten sind kein Ersatz für Grabsteine.

§23 Abmessung der Grabsteine

1. Grabsteine müssen die folgenden Abmessungen aufweisen:

	Höhe in cm	Breite in cm	Dicke in cm
Erdbestattungsgräber	max. 90	40 – 55	10 – 20
Urnengräber	max. 80	40 – 45	10 – 20
Kindergräber (bis 10 Jahre)	max. 65	40 – 45	10 – 20

2. Die Höhe der Grabsteine wird über Niveau Boden gemessen.
3. Bei Bestattungen im Gemeinschaftsgrab sind keine Grabsteine gestattet.

§24 Bewilligungspflicht für Grabsteine

Vor der Auftragserteilung ist der Präsidentin/dem Präsidenten der Friedhofskommission eine Skizze mit den Abmessungen und den Angaben über Material, Farbe, Bearbeitung und Inschrift zur Bewilligung einzureichen.

§25 Setzen der Grabsteine

1. Grabsteine für Urnengräber können sofort gesetzt werden.
2. Für Grabsteine bei Erdbestattungsgräbern besteht eine Wartefrist von mindestens zwölf Monaten nach der Bestattung.
3. Der Friedhofgärtner ist mindestens zwei Tage vor dem Setzen des Grabsteines zu benachrichtigen. Die Grabsteine dürfen nur im Beisein des Friedhofgärtners und nach seiner Weisung gesetzt werden.
4. Durch den Friedhofgärtner geleistete Mithilfe und Unterstützung beim Setzen der Grabmäler gehen zu Lasten des Lieferanten.
5. Die Grabsteine sind so zu setzen, dass ihre hinteren Kanten eine gerade Flucht bilden, direkt an die Einfassung angeschlossen.



Friedhofsgemeinde Aeschi

§26 Unterhalt Grabsteine

Schiefstehende Grabsteine müssen auf Kosten der Angehörigen neu ausgerichtet werden. Besorgen dies auf Anweisung der Friedhofkommission die Angehörigen nicht fristgerecht, so wird die Ausführung der Arbeit zu Lasten der Angehörigen durch die Friedhofkommission beauftragt.

§27 Beschriftungen beim Gemeinschaftsgrab

1. Die Grabstelle wird mit einem Schild gekennzeichnet. Auf Wunsch der Angehörigen oder der verstorbenen Person wird dieses Schild mit Vor- und Nachnamen, dem Geburtsjahr und dem Todesjahr in einer einheitlich genormten Schrift versehen.
2. Es sind keine weiteren Beschriftungen, Kennzeichnungen oder Markierungen an den Schildern erlaubt.
3. Die Kosten für das Schild gemäss Anhang 1 gehen zu Lasten der Angehörigen.

§28 Verfügungsrecht

Das Verfügungsrecht über Grabsteine und Einfriedungen steht einzig der Friedhofkommission zu. Insbesondere dürfen Grabsteine und Einfriedungen nur mit Zustimmung der Friedhofkommission entfernt werden.

VI. Anpflanzungen und Unterhalt der Grabstätten

§29 Bepflanzung der Gräber

Anpflanzungen sind nur auf dem vorgesehenen Platz beim Grabstein und bis zu einer Höhe von 100 cm zulässig. Die Inschrift darf durch die Pflanzen nicht verdeckt werden.

Ungeeignete Pflanzen sind auf Weisung des Friedhofgärtners von den Gräbern zu entfernen. Wird der Weisung nicht Folge geleistet, ist der Friedhofgärtner berechtigt, die ungeeigneten Pflanzen zu entfernen.

§30 Grabunterhalt

1. Die Hinterbliebenen sind verpflichtet, die Gräber ihrer Verstorbenen auf eigene Kosten zu unterhalten.
2. Der Friedhofgärtner ist berechtigt, verwelkte Kränze, Schalen und dergleichen von neuen, noch nicht bepflanzten Gräbern zu entfernen.
3. Gräber von Verstorbenen ohne Angehörige werden vom Friedhofgärtner nach Rücksprache mit der Friedhofkommission in einfacher Weise gepflegt.

§31 Weiterer Grabschmuck beim Gemeinschaftsgrab

1. Blumen- oder anderweitiger Grabschmuck dürfen nur an der besonders dafür gekennzeichneten Stelle niedergelegt werden.
2. Verwelkter Blumenschmuck ist zu entsorgen.
3. Alle Gegenstände, welche ausserhalb der vorgesehenen Stellen niedergelegt werden, werden durch den Friedhofgärtner umplatziert oder entsorgt.
4. Am Beerdigungstag dürfen sie an der Beisetzungsstelle platziert werden.



Friedhofsgemeinde Aeschi

Reglement
über das Bestattungs- und Friedhofswesen

VII. Kosten

§32 Kosten für die Bestattung

1. Für Verstorbene mit Wohnsitz in einer der Vertragsgemeinden werden keine Kosten für die Aufbahrung in der Aufbahrungshalle Aeschi und die Bestattung auf dem Friedhof Aeschi erhoben. Die Kosten werden durch die Vertragsgemeinden getragen.
2. Für Verstorbene ohne Wohnsitz in einer der Vertragsgemeinden, haben die Hinterbliebenen die Kosten für die Bestattung gemäss Anhang 1 zu übernehmen.

VIII. Schlussbestimmungen

§33 Rechtspflege

1. Gegen Verfügungen der Präsidentin/des Präsidenten der Friedhofskommission kann bei der Friedhofskommission Beschwerde erhoben werden.
2. Gegen Verfügungen der Friedhofskommission kann beim Gemeinderat am Wohnsitz Beschwerde erhoben werden. Für den Fall, dass kein Wohnsitz in einer Vertragsgemeinde besteht, ist der Gemeinderat der Leitgemeinde zuständig.
3. Gegen die Beschwerdeentscheide kann beim Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn Beschwerde erhoben werden.
4. Beschwerden sind innert 10 Tagen, seit der anzufechtende Beschluss schriftlich mitgeteilt wurde, einzureichen. Sie haben einen Antrag und eine Begründung zu enthalten

§34 Übergeordnetes Recht

Für alle in diesem Reglement nicht behandelten Fälle gelten die entsprechenden eidgenössischen und kantonalen Gesetze und Verordnungen.

§35 Fehlende Regelungen

Finden sich keine Regelungen und Bestimmungen gem. §33, so werden die notwendigen Beschlüsse durch die Friedhofskommission gefasst.

§36 Inkrafttreten und Aufhebung des bisherigen Reglements

1. Das vorliegende Reglement tritt, nachdem es von den Gemeindeversammlungen der Vertragsgemeinden beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf 1. Januar 2022 in Kraft.
2. Das Reglement vom 21. Dezember 1989 sowie die Weisung zum Gemeinschaftsgrab vom 20. Juni 2017 werden aufgehoben.

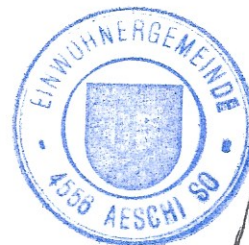
Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Aeschi beschlossen am

Gemeindepräsident


Stefan Berger

Gemeindeschreiber


Walter Sommer





Friedhofsgemeinde Aeschi

Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Bolken beschlossen am

Gemeindepräsident

Gemeindeverwalter

08.12.2021

Patrick Meier

Thomas Beer



Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Drei Höfe beschlossen am

Gemeindepräsidentin

Gemeindeschreiberin

Daniela Häberli

Nicole Grogg



8.12.21

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Etziken beschlossen am

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiberin

Sven Schibler

Caroline Jäggi



29.11.2021

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Hüniken beschlossen am

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiberin

Thomas Frey

Andrea Flury-Hubler



10.12.2021

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom 2. FEBRUAR 2022



Friedhofsgemeinde Aeschi

Reglement
über das Bestattungs- und Friedhofswesen

Anhang 1: Kosten für Bestattungen Friedhof Aeschi

Für Personen mit Wohnsitz **innerhalb** der Friedhofsgemeinde gemäss §1 gelten folgende Tarife:

Namensschild Gemeinschaftsgrab mit Inschrift	Fr.	500.00
Namensschild Gemeinschaftsgrab ohne Inschrift	Fr.	450.00

Für Personen mit Wohnsitz **ausserhalb** der Friedhofsgemeinde gemäss §1 gelten folgende Tarife:

Erdbestattungen	Fr.	1'400.00
Urnenbestattungen	Fr.	700.00
Kindergrab	Fr.	350.00
Aufbahrung Friedhofhalle	Fr.	200.00
Urnenbeisetzung bestehendes Grab	Fr.	350.00
Urnenbeisetzung Gemeinschaftsgrab	Fr.	150.00
Stundenansatz Zusatzaufwendungen >3 Std.	Fr.	70.00
Namensschild Gemeinschaftsgrab mit Inschrift	Fr.	700.00
Namensschild Gemeinschaftsgrab ohne Inschrift	Fr.	650.00